



# Amtsblatt für Brandenburg

**37. Jahrgang**
**Potsdam, den 21. Oktober 2026**
**Nummer 41**

| Inhalt                                                                                                                                                                   | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>                                                                                                                               |       |
| <b>Ministerium für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa</b>                                                                                                       |       |
| Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa zur Förderung von kritischen Technologien in der EU-Förderperiode 2021-2027 (STEP-BB) .....  | 875   |
| Finanzierungsgrundsätze des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa des Landes Brandenburg für den Future Tech Fonds Brandenburg .....              | 881   |
| <b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>                                                                                                                   |       |
| Außerkrafttreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen, Ausgabe 2015 (TL BE-StB 15) ..... | 884   |
| <b>Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz</b>                                                                                      |       |
| Achte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ .....                                                                                 | 885   |
| <b>Landesamt für Umwelt</b>                                                                                                                                              |       |
| Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung (Typenänderung) einer Windenergieanlage in 16833 Protzen .....                                                             | 886   |
| Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15848 Ragow-Merz .....                                                                      | 887   |
| Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen in 14929 Feldheim .....                                                     | 888   |
| <b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>                                                                                                                                     |       |
| Zwangsversteigerungssachen .....                                                                                                                                         | 889   |
| Sonstige Sachen .....                                                                                                                                                    | 890   |
| <b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>                                                                                                                                         |       |
| Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....                                                                                                                        | 890   |

| Inhalt                                | Seite |
|---------------------------------------|-------|
| <b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b> |       |
| Gläubigeraufrufe .....                | 891   |

**Anmerkung der Redaktion:**

In der Internetfassung wurden Textteile durch Punkte anonymisiert; rechtlich maßgeblich bleibt die Papiaausgabe.

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa zur Förderung von kritischen Technologien in der EU-Förderperiode 2021-2027 (STEP-BB)**

Vom 30. September 2026

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund [JTF]) 2021 bis 2027 (EFRE-/JTF-Programm BB 21|27) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60) (im Folgenden EFRE-Verordnung);
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159);
- der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) (im Folgenden STEP-Verordnung);
- der Mitteilung der Kommission - Leitlinien der Europäischen Kommission zu einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) (ABl. C, C/2024/3209, 13.5.2024) (im Folgenden STEP-Leitlinien);

- der Mitteilung der Kommission - Zweite Leitlinien der Europäischen Kommission zur Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) zur Klarstellung von Elementen der Verordnung (EU) 2024/795 und der Mitteilung C/2024/3209 der Kommission (ABl. C, C/2025/6798, 23.12.2025) (im Folgenden STEP-Leitlinien);
- der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024) (im Folgenden Netto-Null-Industrie-Verordnung);
- der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Abschnitts 6 und 6.1 der Mitteilung C(2025) 7600 final - Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie (Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie) - Clean Industrial State Aid Framework „CISAF“ vom 25. Juni 2025 („CISAF-Bundesregelung Netto-Null-Technologien“) vom 5. Februar 2026 (BAnz AT 13.02.2026 B1)

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zum Aufbau und Ausbau von Kapazitäten zur Herstellung von umweltschonenden und ressourceneffizienten kritischen Technologien, die in den Anwendungsbereich der STEP-Verordnung und der Netto-Null-Industrie-Verordnung fallen.

- 1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Ziel der Förderung ist es, einen Anreiz für Investitionen von Unternehmen im Land Brandenburg zu schaffen, die zum Aufbau und Ausbau von Herstellungskapazitäten umweltschonender und ressourceneffizienter kritischer Technologien, die in den Anwendungsbereich der Netto-Null-Industrie-Verordnung fallen, beitragen, um die strategische Abhängigkeit der Europäischen Union (EU) von Drittstaaten zu verringern, und die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind.
- 1.4 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung

und Evaluierung der Vorhaben sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden:

- a) die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive,
- b) die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie
- c) der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Der Beitrag zur Berücksichtigung/Umsetzung dieser Grundsätze ist im Förderantrag kurz darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den Antragstellenden von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zur Verfügung gestellt.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen von Unternehmen zum Aufbau und Ausbau von Herstellungskapazitäten von umweltschonenden und ressourceneffizienten kritischen Technologien, die in den Anwendungsbereich der Netto-Null-Industrie-Verordnung fallen, in den folgenden Wirtschaftsbereichen und für die folgenden Investitionsvorhaben:

- die Herstellung, auch mit Sekundärrohstoffen, der in Anhang I Spalte 3 der „CISAF-Bundesregelung Netto-Null-Technologien“ aufgeführten Endprodukte der Netto-Null-Technologien und/oder
- die Herstellung, auch mit Sekundärrohstoffen, der in Anhang I Spalte 4 der „CISAF-Bundesregelung Netto-Null-Technologien“ aufgeführten wichtigsten spezifischen Bauteile der Endprodukte von Netto-Null-Technologien.

## 3 Zuwendungsempfängende

- 3.1 Zuwendungsempfängende sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung und während der Dauer des Vorhabens ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte, Zweigniederlassung oder Zweigstelle im Land Brandenburg haben müssen.
- 3.2 Ausgenommen von der Förderung sind
  - Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>1</sup> und

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Investitionen in die Herstellung kritischer Technologien müssen gemäß der STEP-Verordnung und den STEP-Leitlinien
  - a) ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichen Potenzial für den EU-Binnenmarkt schaffen oder
  - b) zu einer Verringerung oder Verhinderung von strategischen Abhängigkeiten der Europäischen Union von Drittstaaten beitragen.
- 4.2 Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die vor Beginn der Arbeiten schriftlich beantragt wurden.<sup>2</sup> Die Zuwendungsempfängenden müssen der ILB vor der Beihilfengewährung die in Anhang III CISAF<sup>3</sup> verlangten Angaben übermitteln.
- 4.3 Die Vorhaben sind spätestens bis zum 31. Dezember 2029 abzuschließen.
- 4.4 Investitionen zum Aufbau und Ausbau von Herstellungskapazitäten müssen im Land Brandenburg realisiert werden.
- 4.5 Ausgenommen von der Förderung sind Vorhaben, die die Verlagerung<sup>4</sup> von Produktionstätigkeiten zwischen EU-Mitgliedstaaten unterstützen. Die Zuwendungsempfängenden müssen in diesem Zusammenhang
  - a) bestätigen, dass sie in den beiden Jahren vor Stellung des Antrags keine Verlagerung zu der Betriebsstätte vorgenommen haben, in der die geförderte Investition getätigt werden soll, und

<sup>2</sup> Der Begriff „Beginn der Arbeiten“ bezeichnet entweder den Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgeblich ist. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die im Vorfeld erfolgende Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

<sup>3</sup> Mitteilung C/2025/3602 der Kommission: Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie (Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie) (ABl. C, C/2025/3602, 4.7.2025) (im Folgenden: CISAF).

<sup>4</sup> Der Begriff „Verlagerung“ bezeichnet die Übertragung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit oder eines Teils davon von einer im Gebiet einer Vertragspartei des EWR-Abkommens gelegenen Betriebsstätte (ursprüngliche Betriebsstätte) zu der im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens gelegenen Betriebsstätte, in der die geförderte Investition getätigt wird (geförderte Betriebsstätte). Eine Übertragung liegt vor, wenn das Produkt in der ursprünglichen und in der geförderten Betriebsstätte zumindest teilweise denselben Zwecken dient und der Nachfrage oder dem Bedarf desselben Typs von Abnehmern gerecht wird und in einer der im EWR gelegenen ursprünglichen Betriebsstätten der Beihilfempfangenden Arbeitsplätze im Bereich derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit verloren gehen.

<sup>1</sup> Im Sinne der Definition in der Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1).

- b) zusagen, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Investition nicht zu tun.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen in materielle Vermögenswerte (zum Beispiel Grundstücke<sup>5</sup>, Gebäude, Anlagen, Ausrüstung, Maschinen) und Investitionen in immaterielle Vermögenswerte<sup>6</sup> (wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstiges geistiges Eigentum), die für den Aufbau und den Ausbau von Herstellungskapazitäten entsprechend Nummer 2 Buchstabe a und b erforderlich sind.

### 5.5 Höhe der Zuwendung

- a) Der Zuschuss darf 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.
- b) Der Gesamtbetrag des Zuschusses darf 150 Millionen Euro je Vorhaben nicht übersteigen.
- c) Bei Investitionsvorhaben in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die nach der vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2027 geltenden Fördergebietskarte<sup>7</sup> für die Bundesrepublik Deutschland als C-Fördergebiete ausgewiesen sind, kann der Zuschuss bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Als C-Fördergebiete ausgewiesen sind die Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Elbe-Elster, Frankfurt (Oder), Havelland (ausgenommen Stadt Falkensee), Märkisch-Oderland, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Spree-Neiße, Uckermark.
- d) Bei Investitionen kleiner Unternehmen können die unter den Buchstaben a und c genannten Beihilfe-

intensitäten um weitere 20 Prozentpunkte und bei Investitionen mittlerer Unternehmen<sup>8</sup> können die Beihilfeintensitäten um 10 Prozentpunkte angehoben werden.

- e) Die Zuwendungsempfangenden müssen für ihre Vorhaben entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbeitrag von mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.<sup>9</sup>

### 5.6 Mindestbetrag

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 3 Millionen Euro betragen.

### 5.7 Förderausschlüsse

- 5.7.1 Nicht gefördert werden die in Artikel 7 der EFRE-Verordnung aufgeführten Tätigkeiten.

#### 5.7.2 Nicht gefördert werden darüber hinaus:

- Eigenleistungen,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Investitionen, die ausschließlich der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
- Finanzierungskosten,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht,
- Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den Vorhaben erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig.
- 6.2 Die Weiterleitung der Zuwendung nach VV Nummer 12 zu § 44 LHO ist ausgeschlossen.
- 6.3 Die geförderten Investitionen unterliegen mindestens fünf Jahre für große Unternehmen (GU) und drei Jahre für KMU ab Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfangenden der Zweckbindung (Zweckbindungsfrist).
- 6.4 Die geförderten Investitionen müssen während der Zweckbindungsfrist in der geförderten Betriebsstätte im Land Brandenburg verbleiben (Verbleibefrist). Sofern die

<sup>5</sup> In den Grenzen des Artikels 64 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060.

<sup>6</sup> Die immateriellen Vermögenswerte müssen

1. an das betreffende Zielgebiet gebunden sein und dürfen nicht auf andere Gebiete übertragen werden,
2. in erster Linie in der jeweiligen Herstellungsanlage genutzt werden, die die Beihilfe erhält,
3. abschreibungsfähig sein,
4. von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden,
5. auf der Aktivseite der Bilanz des Unternehmens, das die Beihilfe erhält, ausgewiesen werden und
6. mindestens fünf Jahre lang (bei kleinen und mittleren Unternehmen [KMU] drei Jahre) mit dem Vorhaben, für das die Beihilfe gewährt wurde, verbunden bleiben.

<sup>7</sup> Vergleiche Beschluss der Europäischen Kommission vom 15. Dezember 2021 - SA.64020.

<sup>8</sup> Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind entsprechend der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) zu bestimmen.

<sup>9</sup> Dies ist beispielsweise nicht der Fall bei subventionierten Darlehen, öffentlichen Eigenkapitaldarlehen oder öffentlichen Beteiligungen, die dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers nicht genügen, und auch nicht bei staatlichen Garantien mit Beihilfeelementen oder staatlichen Förderungen, die nach der De-minimis-Regel gewährt werden. Eine Finanzierung des Investitionsvorhabens durch die Europäische Investitionsbank (EIB) und/oder den Europäischen Investitionsfonds (EIF) (auf eigenes Risiko und aus eigenen Mitteln) in Höhe von bis zu 12,5 Prozent der beihilfefähigen Kosten wird als Eigenbeitrag anerkannt.

Wirtschaftstätigkeit der Zuwendungsempfängenden im Land Brandenburg während des vorgenannten Mindestzeitraums erhalten bleibt, dürfen innerhalb dieses Zeitraums veraltete oder defekte Anlagen oder Ausrüstungen durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt werden. Es dürfen jedoch keine weiteren Beihilfen für die Ersetzung dieser Anlagen oder Ausrüstungen gewährt werden.

## 6.5 Kumulierung

- a) Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Regelung mit anderen staatlichen Beihilfen, De-minimis-Beihilfen oder eine Kombination mit anderen zentral verwalteten EU-Mitteln ist zulässig, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen.
- b) Beihilfen nach dieser Regelung können für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten mit anderen staatlichen Beihilfen oder De-minimis-Beihilfen kumuliert oder mit zentral verwalteten EU-Mitteln kombiniert werden, sofern durch diese Kumulierung die höchste nach den einschlägigen Vorschriften geltende Förderintensität beziehungsweise der höchste nach den einschlägigen Vorschriften geltende Förderbetrag nicht überschritten wird.

## 6.6 Pflichten zur Transparenz sowie Veröffentlichung

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro werden innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission<sup>10</sup> veröffentlicht (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

Zudem werden, soweit verfügbar, der Europäischen Kommission Einzelheiten zu Projekten, die zur Unterstützung der STEP-Ziele beitragen, mitgeteilt, die auf Grundlage dieser Richtlinie für eine Förderung ausgewählt wurden, damit sie auf einer öffentlich zugänglichen Webseite der Kommission (Souveränitätsportal) angezeigt werden.<sup>11</sup>

## 6.7 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind Begünstigte einer Förderung aus dem EFRE verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen auf die Unterstützung der EU hinzuweisen. Dazu zählen Maßnahmen wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien, langlebige Tafeln und Schilder sowie die Organisation von größeren Kommunikationsaktivitäten. Das Merkblatt „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben

sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website [efre.brandenburg.de](https://efre.brandenburg.de) veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfängenden verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungskürzungen sanktioniert.

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 stellen die Begünstigten der EU auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der EU eine unentgeltliche, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

## 6.8 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers,
- b) Bezeichnung des Vorhabens,
- c) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens,
- d) Datum des Beginns des Vorhabens,
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens),
- f) Gesamtkosten des Vorhabens,
- g) betroffener Fonds,
- h) betroffenes spezifisches Ziel,
- i) Kofinanzierungssatz der Union je Vorhaben,
- j) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land,
- k) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten der Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist,
- l) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die Daten werden in einem offenen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden der Daten unter anderem für die Projektdatenbank [kohesio.eu](https://kohesio.eu) durch Organe der EU ermöglicht wird.

- 6.9 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu

<sup>10</sup> Die öffentliche Suchfunktion der Beihilfentransparenzdatenbank bietet gemäß den diesbezüglichen europäischen Transparenzanforderungen Zugang zu den von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Angaben über die einzelnen Beihilfen. Sie kann unter der genannten Adresse aufgerufen werden.

<sup>11</sup> Vergleiche Artikel 6 Absatz 5 der STEP-Verordnung.

erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die ILB statistische Daten in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden und Zuwendungsempfangenden, den Auftragnehmenden und Unterauftragnehmenden, dem beantragten und geförderten Vorhaben sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfangenden.

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungsempfangenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen sowie mit dem für Wirtschaft und Energie zuständigen Ministerium zusammenzuarbeiten.

Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfangenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Internetportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig. Es beginnt in der ersten Stufe mit der Einreichung von Projektskizzen. Wird die Projektskizze als förderfähig bewertet, erfolgt in der zweiten Stufe unter der Voraussetzung des Vorliegens ausreichender Haushaltsmittel eine Aufforderung zur Antragstellung. Mit Eingang vollständiger Antragsunterlagen setzt sich das Antragsverfahren fort und endet mit der Bewilligung oder Ablehnung des förmlichen Antrags.

#### Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Antragstellenden dürfen nach von der ILB bestätigtem Eingang des Antrags (zweite Stufe) mit allen erforderlichen Inhalten mit der Durchführung des be-

antragten Vorhabens beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab. Die Risiken liegen insoweit bei den Antragstellenden.

#### 7.1.1 Einreichung von Projektskizzen

Voraussetzung für die Einreichung einer Projektskizze ist eine vorherige Beratung zum geplanten Vorhaben mit der ILB und dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium.

Die Projektskizzen inklusive Anlagen sind zu einem bestimmten Stichtag bei der Bewilligungsbehörde ILB einzureichen. Informationen zur Einreichung und zum Stichtag werden über das Internetportal der ILB zur Verfügung gestellt.

Die Projektskizzen müssen mindestens folgende Angaben - insbesondere in Bezug auf die STEP-Konformität entsprechend Nummer 4.1 - enthalten:

- Kurzdarstellung des Unternehmens,
- Darstellung des geplanten Vorhabens, seiner Zielsetzung und Umsetzbarkeit, Skizzierung des Marktumfelds und der Konkurrenzsituation,
- Zeitplan und Finanzierungsübersicht (mindestens Angabe von Ausgabenarten, Eigenmitteln/Drittmitteln) zum Vorhaben sowie Nachweis der Sicherung der Finanzierung des Eigenanteils,
- Unterlagen zur Einordnung des geplanten Vorhabens als kritische Technologie im Anwendungsbereich der Netto-Null-Industrie-Verordnung,
- Unterlagen zur Erfüllung der STEP-Konformität. Investitionen in die Herstellung kritischer Technologien müssen entsprechend Nummer 4.1:
  - a) ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichen Potenzial für den EU-Binnenmarkt schaffen oder
  - b) zu einer Verringerung oder Verhinderung von strategischen Abhängigkeiten der Europäischen Union von Drittstaaten beitragen.

Die Erfüllung der Anforderung nach Buchstabe a kann zum Beispiel durch den Vergleich mit bisherigen Ansätzen und Technologien (Verbesserungs-, Einsparungs- und Effizienzpotenziale), Angaben zur (zeitlichen) Verfügbarkeit, Daten zur Reichweite der Technologie sowie Experteneinschätzungen zum Innovationsgrad, zum Erfolgs- und Marktpotenzial und zur Reichweite der Technologie dargelegt werden.

Die Erfüllung der Anforderung nach Buchstabe b kann zum Beispiel durch Daten und Prognosen, Studien und Gutachten, Fachliteratur oder Experteneinschätzungen zum Nachweis strategischer Abhängigkeiten, zum Aufzeigen von Potenzialen zur Verringerung strategischer Abhängigkeiten, des Ausbaus eines technischen Fortschritts der Europäischen Union oder zur Stärkung des Binnenmarkts der Europäischen Union dargelegt werden.

Die ILB stellt ein Merkblatt zur Verfügung, in dem ein Prüfschema zur STEP-Konformität dargestellt ist.

Aus der Einreichung einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

#### 7.1.2 Auswahl von Projektskizzen

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium behält sich vor, die Interessenten zu einer Präsentation der Projektskizzen einzuladen.

Die eingegangenen Projektskizzen stehen untereinander im Wettbewerb. Für die inhaltlich-fachliche Bewertung der zu fördernden Vorhaben werden durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium die folgenden Kriterien herangezogen (keine Ausschlussliste):

- Schlüssigkeit der Projektskizze inklusive der Vorhabensbeschreibung, Umsetzbarkeit, Zeitplan und Finanzierungsübersicht sowie des Nachweises der Sicherung der Finanzierung des Eigenanteils,
- Einordnung des geplanten Vorhabens als kritische Technologie im Anwendungsbereich der Netto-Null-Industrie-Verordnung,
- Erfüllung der STEP-Konformität gemäß Nummer 4.1 dieser Richtlinie.

Die ILB wählt auf Grundlage der inhaltlich-fachlichen Bewertung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums die für eine Förderung vorgesehenen Projektskizzen aus. Die Interessenten werden von der ILB über das Ergebnis der Bewertung schriftlich informiert.

#### 7.1.3 Antragstellung

In der zweiten Verfahrensstufe erfolgt für die zur Förderung empfohlenen Skizzen die Aufforderung, förmliche Anträge zu stellen.

Die schriftlichen Anträge auf Förderung einschließlich der in Anhang III CISAF verlangten Angaben und der erforderlichen Anlagen sind zu einem bestimmten Stichtag bei der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen. Informationen zur Einreichung und zum Stichtag werden über das Internetportal der ILB zur Verfügung gestellt.

Aus der Aufforderung zur förmlichen Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

#### 7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde ILB unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

#### 7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) in der jeweils geltenden Fassung im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Kundenportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Kundenportal der ILB.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäfts-

räumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

## 7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

# Finanzierungsgrundsätze des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa des Landes Brandenburg für den Future Tech Fonds Brandenburg

Vom 17. September 2026

## 1 Zweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg unterstützt mit dem **Future Tech Fonds Brandenburg** (BFB STEP) die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von jungen sowie etablierten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)<sup>1</sup> in der Gründungs-, Früh- und Wachstumsphase mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Brandenburg oder zum Zwecke der Errichtung einer Betriebsstätte im Land Brandenburg durch die Übernahme von Beteiligungen und/oder beteiligungsähnlichen Investitionen.

Der BFB STEP dient als Hebel, um privates Kapital zu generieren. Unternehmenspotenziale sollen erhalten beziehungsweise gestärkt werden, um Wachstum in Brandenburg zu schaffen.

Der BFB STEP hat das Ziel, durch die Finanzierung von KMU mit innovativer Ausrichtung in strategischen

Branchen und kritischen Technologien, die Europäische Union resilienter und nachhaltiger zu gestalten.

- 1.2 Die Unterstützung erfolgt nach Maßgabe dieser Finanzierungsgrundsätze sowie nach dem Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Fonds für einen gerechten Übergang 2021 bis 2027 (EFRE-/JTF-Programm BB 21|27), einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (EFRE-Verordnung) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60),
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Dach-Verordnung) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024), die durch die Verordnung (EU) 2025/2653 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2025 (ABl. L, 2025/2653, 22.12.2025) geändert worden ist, im Folgenden STEP-Verordnung,
- der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (JTF-Verordnung) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1)

in den jeweils geltenden Fassungen.

- 1.3 Gründungs- und Frühphasenfinanzierungen entsprechend Nummer 2.1 dieser Finanzierungsgrundsätze stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden AGVO) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt sind.

- 1.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung. Über die Vergabe von Beteiligungen und/oder beteiligungsähnlichen Investitionen entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

<sup>1</sup> „Kleine und mittlere Unternehmen“ oder „KMU“ im Sinne dieser Finanzierungsgrundsätze sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Artikels 2 Nummer 1 des Anhangs 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 [ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1]) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

- 1.5 Bei der Finanzierung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze - Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung und Förderung der nachhaltigen Entwicklung - nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Maßnahme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden:

- a) die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive,
- b) die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie
- c) der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

- 1.6 Der Beitrag zur Berücksichtigung/Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze ist von den KMU bei der Einreichung der Unterlagen schriftlich zu bestätigen. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den KMU von der ILB zur Verfügung gestellt.

## 2 Gegenstand der Finanzierung

### 2.1 Gründungs- und Frühphasenfinanzierung

Der BFB STEP unterstützt nicht börsennotierte Kleine Unternehmen<sup>2</sup> (KU) in der Gründungs- und Frühphase durch Finanzierungen mittels offener Beteiligungen oder beteiligungsähnlicher Investitionen (zum Beispiel Nachrangdarlehen) mit der Möglichkeit der Kombination dieser Instrumente entsprechend der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (freigestellte Beihilfen).

- 2.1.1 Ausgenommen von der Förderung nach Nummer 2.1 sind Finanzierungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO. Für die Anwendung des Artikels 22 AGVO gilt die Ausnahmeregelung von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 AGVO.

- 2.1.2 Ausgenommen von der Förderung sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren

Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

### 2.2 Gründungs-, Frühphasen- und Wachstumsfinanzierung (beihilfefrei)

Der BFB STEP unterstützt KMU, die sich in der Gründungs- und Frühphase oder Expansionsphase (Wachstums- und Erweiterungsphase) befinden. Die Finanzierung erfolgt zu Marktkonditionen (Marktinvestortest<sup>3</sup> oder EU-Referenzzinsmitteilung<sup>4</sup>) durch die Übernahme von Beteiligungen und/oder beteiligungsähnlichen Investitionen und stellt keine Beihilfe dar.

### 2.3 Mezzaninefinanzierung (beihilfefrei)

Der BFB STEP unterstützt etablierte KMU der gewerblichen Wirtschaft in Form von Nachrangdarlehen unter Berücksichtigung der Geld- und Kapitalmarktentwicklungen und im Einklang mit der EU-Referenzzinsmitteilung<sup>5</sup> und stellt keine Beihilfe dar.

## 3 Zielunternehmen

### 3.1 Gründungs- und Frühphasenfinanzierung

Zielunternehmen sind technologieorientierte nicht börsennotierte KU, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, bei denen eine Gewinnausschüttung noch nicht erfolgt ist, die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden und durch die nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen wurde.

### 3.2 Gründungs-, Frühphasen- und Wachstumsfinanzierung

Zielunternehmen sind technologie- und wachstumsorientierte KMU.

### 3.3 Mezzaninefinanzierung

Zielunternehmen sind etablierte KMU der gewerblichen Wirtschaft, die regelmäßig mehr als zwei Jahre bestehen und einen Jahresumsatz von mindestens 300 000 Euro ausweisen.

## 4 Finanzierungsvoraussetzungen

- 4.1 Der BFB STEP richtet sich an KMU mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Brandenburg oder zum Zwecke der Errichtung einer Betriebsstätte im Land Brandenburg.

- 4.2 Der BFB STEP übernimmt Finanzierungen bei Finanzbedarf von KMU, die kritische Technologien in den STEP-Technologiebranchen nach jeweils geltender Fassung der Verordnung herstellen oder entwickeln oder für

<sup>2</sup> „Kleine Unternehmen“ oder „KU“ im Sinne dieser Finanzierungsgrundsätze sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Artikels 2 Nummer 2 des Anhangs 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 [ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1]) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

<sup>3</sup> Entsprechend den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2021/C 508/01).

<sup>4</sup> Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/06).

<sup>5</sup> Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/06).

die darauf bezogenen Wertschöpfungsketten von Bedeutung sind.

#### 4.3 Die von der STEP-Verordnung erfassten Branchen sind:

- digitale Technologien und technologieintensive Innovationen,
- umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien,
- Biotechnologien,
- Verteidigungstechnologien.

Die oben genannten Technologien gelten als kritisch, wenn sie mindestens eine der in der STEP-Verordnung genannten Bedingungen erfüllen.<sup>6</sup>

#### 4.4 Der BFB STEP unterstützt KMU bei Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte sowie Betriebskapital. Zu finanzierende Investitionen dürfen zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung des BFB STEP weder konkret abgeschlossen noch vollständig durchgeführt sein.

#### 4.5 Erwartet werden KMU mit aussichtsreichen Exit-/Rückzahlungsmöglichkeiten.

#### 4.6 Die KMU müssen zum Zeitpunkt der letzten Auszahlung der Finanzierung ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben.

#### 4.7 Die Verlagerung von Betriebsstätten innerhalb des Mitgliedstaates beziehungsweise in einen anderen EU-Mitgliedstaat wird nicht unterstützt (Förderausschluss von Verlagerungsinvestitionen).

#### 4.8 KMU, die eine Finanzierung aus Mitteln des BFB STEP erhalten, sind verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber zu informieren und Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen. Das auf der Website [www.ilb.de](http://www.ilb.de) verfügbare Merkblatt „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021 - 2027“ ist vom KMU zur Kenntnis zu nehmen und die Kenntnisnahme ist schriftlich zu bestätigen. Weitere Hinweise hierzu befinden sich auf der Webseite [efre.brandenburg.de/kommunikation](http://efre.brandenburg.de/kommunikation).

### 5 Art und Höhe der Finanzierung

#### 5.1 Gründungs- und Frühphasenfinanzierung

##### 5.1.1 Die Finanzierung erfolgt durch Beteiligungen und/oder beteiligungsähnliche Investitionen.

- Offene Beteiligungen am Stammkapital dürfen 49 Prozent nicht überschreiten.
- Beteiligungsähnliche Investitionen sollen sich an den Erfordernissen des Marktes orientieren.

##### 5.1.2 Die Finanzierung erfolgt in Abhängigkeit des Fördergebietes sowie des Kapitalbedarfs in Höhe von bis zu 500 000 Euro beziehungsweise bis zu 750 000 Euro<sup>7</sup>. Bei

kleinen und innovativen<sup>8</sup> Unternehmen darf der Betrag maximal 1 500 000 Euro betragen.

##### 5.1.3 Folgefinanzierungen sind möglich, soweit sie die Höchstbeträge in Summe nicht übersteigen.

##### 5.1.4 Persönliche Sicherheiten und Garantien der Gesellschafter müssen nicht gestellt werden. Ein privates Ko-investment ist nicht erforderlich, aber möglich.

##### 5.1.5 Die Zuwendung darf die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfenintensität oder den maximal zulässigen Beihilfenbetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AGVO wird verwiesen.

##### 5.1.6 Es werden Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

#### 5.2 Gründungs-, Frühphasen- und Wachstumsfinanzierung

##### 5.2.1 Die Finanzierung erfolgt durch die Übernahme von Beteiligungen und/oder beteiligungsähnlichen Investitionen. Die Beteiligung des BFB STEP am Stammkapital darf 49 Prozent nicht überschreiten.

##### 5.2.2 Eine Beteiligung darf nur eingegangen werden, wenn die Investition dafür von öffentlichen und privaten Investoren unter gleichen Bedingungen - pari passu - (Marktinvestor-test)<sup>9</sup> getätigt wird. Die Beteiligung der privaten Investoren muss dabei mindestens 30 Prozent betragen.

##### 5.2.3 Beteiligungsähnliche Investitionen in Form von Nachrangdarlehen können auch ohne private Kofinanzierung erfolgen, wenn diese im Einklang mit der EU-Referenz-zinsmitteilung<sup>10</sup> stehen. Die Marktüblichkeit der Berechnungsmethode<sup>11</sup> muss dabei sichergestellt sein.

##### 5.2.4 Die Beteiligungshöhe je Beteiligungsunternehmen sollte nicht unter 300 000 Euro liegen. Das maximale Gesamt-investment je KMU ist auf 6 000 000 Euro begrenzt. Der Gesamtbetrag je Unternehmen kann im Rahmen mehrerer Finanzierungsrunden in Anspruch genommen werden.

#### 5.3 Mezzaninefinanzierung

##### 5.3.1 Die Finanzierung erfolgt durch die Vergabe von Nachrangdarlehen. Die Laufzeit der Nachrangdarlehen soll bis zu zehn Jahren mit flexibler Gestaltung der tilgungsfreien Zeit betragen. Es werden 100 Prozent ausbezahlt, wobei für die Auszahlungen eine Definition von Meilensteinen angestrebt wird.

<sup>6</sup> Näheres wird in einem Merkblatt erläutert.

<sup>7</sup> Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c AGVO.

<sup>8</sup> Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 2 Nummer 80 AGVO und des Artikels 22 Absatz 5 AGVO.

<sup>9</sup> Entsprechend den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2021/C 508/01).

<sup>10</sup> Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/06).

<sup>11</sup> Beschluss der Kommission zu N708/2009 vom 15. September 2010.

5.3.2 Der geltende Zinssatz für die Nachrangdarlehen wird unter Berücksichtigung der Geld- und Kapitalmarktentwicklungen und im Einklang mit der EU-Referenzzinsmitteilung<sup>12</sup> festgelegt. Die Marktüblichkeit der Berechnungsmethode<sup>13</sup> muss dabei sichergestellt sein.

5.3.3 Je nach Kapitalbedarf sollen die Nachrangdarlehen bis zu 3 000 000 Euro betragen. Der Mindestdarlehensbetrag ist auf 100 000 Euro festgelegt.

5.3.4 Für das Nachrangdarlehen müssen keine Sicherheiten gestellt werden.

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

Mindestens folgende Unterlagen sind durch die KMU bei der ILB einzureichen:

- Unternehmensplan,
- Unterlagen zum Geschäftsmodell,
- wirtschaftliche Kennzahlen (zum Beispiel Jahresabschluss).

Die ILB ist berechtigt, weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Qualifizierung der Unterlagen anzufordern.

Die ILB prüft nach banküblichen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

### 6.2 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung aus dem BFB STEP erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages mit dem KMU. Mittelanforderungen erfolgen formlos.

Die Prüfung der Auszahlung erfolgt auf Basis der Auszahlungsvoraussetzungen und bezieht sich - soweit relevant - auf

- Verträge,
- Gesamtfinanzierung,
- Meilensteine,
- Sonstiges.

### 6.3 Überprüfung der Mittelverwendung

Die ILB prüft die zweckentsprechende Verwendung der Mittel aufgrund relevanter Berichte der KMU, insbesondere

- quartalsweise Auszüge aus den Buchführungssystemen (zum Beispiel Summen- und Saldenlisten),
- Jahresabschlüsse.

## 7 Subventionserheblichkeit

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Die ILB hat gegenüber dem KMU in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Finanzierungen des BFB STEP um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den KMU im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### 8.1 Inkrafttreten

Die Finanzierungsgrundsätze treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

### 8.2 Außerkrafttreten

Die Finanzierungsgrundsätze für Finanzierungen nach Nummer 2.1 - Gründungs- und Frühphasenfinanzierung - treten mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

Die Finanzierungsgrundsätze für die Finanzierungen nach Nummer 2.2 - Gründungs-, Frühphasen- und Wachstumsfinanzierung (beihilfefrei) - und nach Nummer 2.3 - Mezzaninefinanzierung (beihilfefrei) - treten mit Ablauf des 31. Oktober 2030 außer Kraft.

## Außerkrafttreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

### Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen, Ausgabe 2015 (TL BE-StB 15)

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4, Nr. 20/2026 - Verkehr  
Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;  
Anforderungen, Eigenschaften  
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung  
Vom 5. Oktober 2026

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 15/2026 vom 13. August 2026 (VkB. S. 701) hat das Bun-

<sup>12</sup> Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/06).

<sup>13</sup> Beschluss der Kommission zu N708/2009 vom 15. September 2010.

desministerium für Verkehr die „Technischen Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen, Ausgabe 2026 (TL BE-StB 26)“ bekannt gegeben. Die TL BE-StB 26 ersetzen die „Technischen Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen, Ausgabe 2015 (TL BE-StB 15)“.

Der folgende Runderlass wird hiermit zum 30. Oktober 2026 aufgehoben:

„Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen, Ausgabe 2015 (TL BE-StB 15)“ vom 8. Dezember 2015 (ABl. S. 1451).

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung „Einführung technischer Regelwerke und Erlasse des Bundes im Straßenbau des Landes Brandenburg; Sachgebiete Erd- und Grundbau, Entwässerung, Straßenbefestigungen, Straßenbaustoffe, Straßenerhaltung“ vom 12. April 2021 (ABl. S. 378) gilt das Allgemeine Rundschreiben Nummer 15/2026 automatisch einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr (Verkehrsblatt) als verbindlich eingeführt für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Das Verzeichnis der gültigen technischen Regelwerke und Regelungen beziehungsweise zugehörigen Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau des Bundesverkehrsministeriums wird auf der Internetseite des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg geführt.

### **Achte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
Vom 6. Oktober 2026

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. I Nr. 13) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Welse“ dem Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als Aufsichtsbehörde am 1. Oktober 2026 die Achte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, zuletzt geändert am 2. Dezember 2025 (ABl. S. 959), angezeigt.

Die Achte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 6. Oktober 2026

Im Auftrag

.....  
Referatsleiterin

### **Achte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, zuletzt geändert am 2. Dezember 2025 (ABl. S. 959), wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„2. Mitglieder**

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

ABP Landwirtschaft Neugrimnitz GmbH

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Miteigentumsgemeinschaft ..... und Gemeinde  
Lunow-Stolzenhagen

Miteigentumsgemeinschaft .....

Miteigentumsgemeinschaft .....

.....

Miteigentumsgemeinschaft .....

Miteigentumsgemeinschaft .....

Miteigentumsgemeinschaft .....

NABU Brandenburg

NABU-Stiftung Nationales Naturerbe

Nationalparkstiftung Unteres Odertal

.....

Öko Agrar GmbH Unteres Odertal

.....

.....

.....

.....

Tiplo GmbH Hohengüstow

Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-  
Nationalparks Unteres Odertal e. V.

WWF Deutschland, Stiftung des öffentlichen Rechts“

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2027.

## **Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung (Typenänderung) einer Windenergieanlage in 16833 Protzen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 20. Oktober 2026

Der Firma Windpark Protzen GmbH & Co. KG, August-Bebel-Straße 48 in 16816 Neuruppin, wurde am 9. Juni 2026 die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 16b Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Protzen, Flur 2, Flurstück 59 eine Windenergieanlage (WEA) wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### **„I. Entscheidung**

1. *Der Genehmigungsbescheid 10.044.00.00/20/1.6.2V/T11 vom 03.04.2025 des Landesamtes für Umwelt (LfU) wird wie folgt geändert:*

a) *Die Nebenbestimmung NB IV. 2.1 wird wie folgt neu gefasst:*

*„Die geplante WEA PO3 vom Typ Vestas V162-5,6 MW kann ganzjährig im Betriebsmodus PO5600, mit einem maximal zulässigen Emissionswert  $L_{e,max}$  von 105,8 dB(A), betrieben werden.“*

b) *Die Nebenbestimmung NB IV. 2.2 entfällt.*

2. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

3. *Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.*

### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.*

*Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.*

*Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“*

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und die dazugehörige Berichtigung werden in der Zeit **vom 22. Oktober 2026 bis einschließlich 4. November 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

## Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15848 Ragow-Merz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 20. Oktober 2026

Der Firma PNE AG, Peter-Heinlein-Straße 2 - 4, 27427 Cuxhaven, wurde am 16. September 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15848 Ragow-Merz in der Gemarkung Merz, Flur 3, Flurstücke 296 und 336 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G09623).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### „I. Entscheidung

1. Der Firma PNE AG (im Folgenden: Antragstellerin), Peter-Heinlein-Straße 2-4 in 27427 Cuxhaven wird die

#### Genehmigung

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, 2 WKA in 15848 Ragow-Merz

| Bezeichnung | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-------------|-----------|------|-----------|
| WEA-M01     | Merz      | 3    | 336       |
| WEA-M02     | Merz      | 3    | 296       |

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für zwei WKA einschließlich der Errichtung einer Löschwasserzisterne in der Gemarkung Merz, Flur 3, Flurstück 335 unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO und der Zulassung von Abweichungen (Reduzierung der Abstandsfläche) gemäß § 67 BbgBO,
- die Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes

(BbgWG), zur Errichtung einer unterirdischen Löschwasserzisterne,

- die Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in dem unter Nebenbestimmung IV. 10 näher beschriebenen Umfang und
- die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom Anbauverbot für die Anbindung an die Kreisstraße K 6718 bei Stationierung 020 km ca. 2.420 (südlich) und km ca. 2.565 (nördlich).

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **22. Oktober 2026 bis einschließlich 4. November 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen in 14929 Feldheim

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 20. Oktober 2026

Der Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen, wurde am 1. Oktober 2026 die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Feldheim, Flur 2, Flurstück 78, Flur 3, Flurstücke 24/9, 25/9, 40, 42 sowie Flur 4, Flurstücke 16/1 und 24/6 acht Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### „I. Entscheidung

1. Der Firma Energiequelle GmbH aus 15806 Zossen, Hauptstr. 44, wird nach § 16b Abs. 1 BImSchG die

### Genehmigung

erteilt im Zuge des Repowerings 30 Windenergieanlagen (WEA) zurückzubauen und 8 WEA vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 7MW am Standort in 14929 Feldheim

### Gemarkung Feldheim

Flur 2; Flurstück 78,  
Flur 3; Flurstücke 24/9, 25/9, 40, 42 sowie  
Flur 4; Flurstücke 16/1 und 24/6  
Betriebsstättennummer: 6069390000-4001 - 4008

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und nach Stilllegung der 30 Bestandsanlagen zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- a) Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 5 BbgBO zur Reduzierung der anfallenden Abstandsfläche von 0,4 H auf die Projektionsfläche von 0 H
- b) Wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die hiermit genehmigten WEA

**Hinweis:** Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergeht mit gesondertem Gebührenbescheid.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

## Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 22. Oktober 2026 bis einschließlich 4. November 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung

beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)**Terminsbestimmung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum                           | Uhrzeit          | Raum                         | Ort                                                                                            |
|---------------------------------|------------------|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Mittwoch,<br/>09.12.2026</b> | <b>10:00 Uhr</b> | <b>302,<br/>Sitzungssaal</b> | <b>Amtsgericht<br/>Frankfurt (Oder),<br/>Müllroser Chaussee 55,<br/>15236 Frankfurt (Oder)</b> |

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Fürstenwalde/Spree

| Gemarkung              | Flur,<br>Flurstück        | Wirtschaftsart<br>und Lage                       | m <sup>2</sup> | Blatt                    |
|------------------------|---------------------------|--------------------------------------------------|----------------|--------------------------|
| Fürstenwalde/<br>Spree | Flur 71,<br>Flurstück 294 | Gebäude- und<br>Freifläche,<br>Rathenaustraße 18 | 1.355          | 6344<br>BV lfd.<br>Nr. 1 |

**Objektbeschreibung/Lage** (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Bebautes Grundstück, mit Einfamilienhaus, mehreren Garagen und Carport

Postanschrift: Rathenaustraße 18, 15517 Fürstenwalde/Spree

Verkehrswert: 391.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 42/23

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum                             | Uhrzeit          | Raum                         | Ort                                                                                            |
|-----------------------------------|------------------|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Donnerstag,<br/>10.12.2026</b> | <b>10:00 Uhr</b> | <b>302,<br/>Sitzungssaal</b> | <b>Amtsgericht<br/>Frankfurt (Oder),<br/>Müllroser Chaussee 55,<br/>15236 Frankfurt (Oder)</b> |

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Eisenhüttenstadt

| Gemarkung        | Flur,<br>Flurstück       | Wirtschaftsart<br>und Lage                      | m <sup>2</sup> | Blatt                     |
|------------------|--------------------------|-------------------------------------------------|----------------|---------------------------|
| Eisenhüttenstadt | Flur 5,<br>Flurstück 131 | Gebäude- und<br>Freifläche,<br>Seefichtenstr. 4 | 2.081          | 3962,<br>BV lfd.<br>Nr. 1 |

**Objektbeschreibung/Lage** (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Lage: Seefichtenstraße 4, 15890 Eisenhüttenstadt

Nutzung: Gewerbegrundstück

Verkehrswert: 125.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.10.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 48/25

**Sonstige Sachen**Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

**26 II 2/26****Ausschließungsbeschluss**

Der Grundschriftbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17129680, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Alt Golm, Blatt 97, in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschrift zu 75.000,00 EUR mit 15 % Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 05.10.2026

---

**SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**


---

**Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen****Landesbetrieb Forst Brandenburg**

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn ....., tätig beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Dienstaussweisnummer **227896**, ausgestellt durch den Zentraldienst der Polizei Brandenburg am 23.05.2025, wird hiermit für ungültig erklärt.

**Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz**

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn ....., Dienstaussweisnummer **211037**, ausgestellt am 30.10.2013, Gültigkeitsvermerk bis zum 31.10.2023, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Verein Verband der Allergologen Brandenburg VAB e. V.,**  
 Sembritzkistraße 3, 15517 Fürstenwalde/Spree, ist am 5. Juli  
 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger wer-  
 den aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei  
 nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Arztpraxis .....  
 .....  
 .....

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,  
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de),  
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.